

Bestimmungen zur Raumvermietung in der Mühle Otelfingen

In Rücksicht auf die denkmalgeschützte alte Bausubstanz der Mühle und die feuerpolizeilichen Vorschriften herrscht im ganzen Gebäude striktes Rauchverbot. Aus dem gleichen Grund ist die Verwendung von jeglichem offenem Feuer in der grossen und kleinen Stube und der Küche, unter anderem Kerzen, Rechauds und Ähnliches untersagt. Im Mahlraum sind Kerzen nach Rücksprache mit dem Vermietter nur bei erhöhter Vorsicht und nur in den dafür vorhandenen Leuchtern erlaubt; passende Kerzen können bei der Mühleverwaltung bezogen werden. Zudem ist das Anzünden von Feuerwerk in Hofstatt und Garten verboten.

Die mit Piktogrammen versehenen Türen als Notausgänge dürfen nicht mit Möbeln oder Waren verstellt werden. Die Notausgänge müssen jederzeit als solche benützt werden können. Diese Türen sind bei Veranstaltungsbeginn als Fluchtwege aufzuschliessen, nach Veranstaltungsschluss zuzuschliessen.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm benutzten Räume und ihre Ausstattung mit antiken Möbeln mit der gebotenen Sorgfalt benützt werden. Sämtliche antiken Möbel sind bei Benützung mit einer zweckmässigen Unterlage vor Flecken zu schützen; auch dürfen keine heissen Töpfe etc. darauf abgestellt werden. Auf Möbeln oder Boden ausgeleerte Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzutrocknen. An Decken und Wänden dürfen weder Nägel eingeschlagen noch Kleber oder Haltevorrichtungen irgendwelcher Art angebracht werden.

Der Veranstalter haftet für Schäden, die während der Mietdauer eingetreten sind. Schäden sind der Stiftung zu melden.

Die Räume sind aufgeräumt und, sofern nicht anders vereinbart, wie angetreten zu verlassen. Bei Küchenbenützung sind Töpfe, Geschirr und Gläser etc. gespült und ordnungsgemäss in ihre Gestelle einzuräumen, die Kaffeemaschine und Abwaschmaschine zu leeren, der Kochherd, der Ofen sowie das Spülbecken oberflächlich zu reinigen. Im Übrigen sind die Reinigungskosten pauschal gemäss Mietvertrag zu entrichten. Die Stiftung behält sich vor, für ausserordentliche Reinigungen die effektiven Selbstkosten zu verrechnen.

Die polizeilichen Lärmvorschriften sind einzuhalten. Anlässe im Hof sind um 22h zu beenden, bei musikalischen Darbietungen in den Räumen sind ab dieser Uhrzeit Fenster und Türen zu schliessen. In Rücksicht auf die Dauermieter im oberen Stockwerk ist Veranstaltungsschluss generell um 24h, ab da herrscht Nachtruhe. Für Ausnahmeregelungen ist vorgängig eine Bewilligung beim Stiftungsrat einzuholen.

Die Mühle Otelfingen verfügt derzeit über keine eigenen Parkplätze. Die Gemeinde Otelfingen stellt uns gratis ihre Parkplätze hinter dem nahegelegenen Gemeindehaus in 3 Minuten Fussdistanz zur Verfügung. Damit unsere Veranstalter und ihre Gäste bei Kontrollen keine Busse bekommen, bitten wir Sie, Ihren ungefähren Parkplatzbedarf der Gemeinde direkt zu melden; das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt „Anfahrt“. Ist ein Grossanlass geplant, bei welchem die Gemeindeparkplätze nicht ausreichen und die Strassen zum Parkieren benützt werden müssen, ist dies auf dem Formular zu vermerken. In diesem Fall wird die Gemeinde dem Veranstalter eine Pauschalgebühr von CHF 50.- in Rechnung stellen.

Der Veranstalter holt sämtliche Gegenstände, die er für seine Veranstaltung in die Mühle transferiert hat, anderntags bis 09.00h ab, falls der gemietete Raum am nächsten Morgen wieder vermietet ist, ansonsten spätestens bis 12h. Die Stiftung Mühle Otelfingen haftet in keinem Fall für Gegenstände, die ihre Mieter in ihren Räumen abgestellt haben.

Veranstaltungen mit rassistischem, anstössigen oder sonst gegen das Gesetz verstossenden Charakter sind nicht erwünscht; bei Feststellung solcher Veranstaltungsinhalte werden allfällige bereits abgeschlossene Mietverträge ersatzlos annulliert.

Bei der Übergabe des Schlüssels an den Mieter erheben wir eine Kautions von CHF 50.-, die er nach ordnungsgemässer Rückgabe der Räume wieder zurückerhält.

Otelfingen, Juni 2019